

## **Corporate Governance Bericht**

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 den Public Corporate Governance Kodex des Bundes zu Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung beschlossen. Der Public Corporate Governance Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von nicht börsennotierten Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich beteiligt ist, sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden.

Der Aufsichtsrat der VIFG hat sich in seinen Sitzung am 3. September 2009 und 7. Dezember 2009 mit der Einführung des Public Corporate Governance Kodex befasst.

### **1. Unternehmensverfassung**

Die Unternehmensverfassung der VIFG ergibt sich aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung

### **2. Führungs- und Kontrollstruktur**

#### 2.1 Gesellschafter

Alleiniger Gesellschafter der VIFG ist die Bundesrepublik Deutschland. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftervertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

#### 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung entsandt.

#### 2.3 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

### **3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind jedoch satzungsgemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzu-

wenden. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 wurde von der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, am 30. April 2010 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

## **4. Vergütung**

### 4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung belaufen sich in 2009 auf EUR 347.938,80. An ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sind EUR 12.500,00 geleistet worden. Aufgrund der fehlenden vertraglichen Zustimmungserklärung bei einem Geschäftsführer werden die Vergütungen der Geschäftsführer im Einzelnen nicht offengelegt. Der entsprechende Vertrag ist vor Inkrafttreten des Public Corporate Governance Kodex abgeschlossen worden.

### 4.2 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsratsmitglieder, die weder Mitglied des Deutschen Bundestages noch Mitglied der Bundesregierung sind, noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland stehen, erhalten ein angemessenes Sitzungsgeld.

Das Mitglied des Aufsichtsrates Christian K. Murach hat im Geschäftsjahr 2009 eine Vergütung in Höhe von 1.000,00 € erhalten

## **5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat**

Im Geschäftsjahr 2009 gehörten dem Aufsichtsrat zwei Frauen an.

## **6. Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der VIFG erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Die folgenden Abweichungen ergeben sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex erst im laufenden Geschäftsjahr 2009 beschlossen wurden und deren Umsetzung dementsprechend schrittweise erfolgt.

Ein Vergütungssystem welches den Empfehlungen (4.3.1, 4.3.2, 4.3.3) umfassend entspricht ist derzeit noch nicht etabliert. Der Aufsichtsrat prüft die Umsetzung der Empfehlungen spätestens bei dem Abschluss von neuen Dienstverträgen bzw. bei Änderung bestehender Verträge.

Für eine regelmäßige Effizienzprüfung des Überwachungsorgans (5.1.1) wird ein Umsetzungsprozess geprüft.

Eine Altersgrenze für das Ausscheiden eines Geschäftsführers (5.1.2) bzw. eines Aufsichtsratsmitgliedes (5.2.2) ist noch nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung werden darüber im Geschäftsjahr 2010 beschließen.

Der Empfehlung, gemeinsam mit der Geschäftsleitung für eine langfristige Nachfolgeplanung zu sorgen, soll zukünftig entsprochen werden (5.1.2).

Nach der Empfehlung des Kodex (5.1.4) soll der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthält folgende Regelung (§ 8 Abs. 3):  
„Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates infolge besonderer Umstände nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen. Der Aufsichtsrat ist sofort zu unterrichten.“

Der Aufsichtsrat hält diese Regelung im Unternehmensinteresse für angemessen.

Der Empfehlung, wonach der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit der Geschäftsleitung die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten soll (5.1.5), wird zukünftig entsprochen.

Eine Erklärung des Abschlussprüfers im Sinne der Empfehlung 7.2.1 sowie eine Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer im Sinne der Empfehlung 7.2.3 wurden für das Geschäftsjahr 2009 nicht eingeholt, da der Abschlussprüfer vor Einführung des Public Corporate Governance Kodex bestellt wurde. Für das Geschäftsjahr 2010 werden diese Empfehlungen umgesetzt.

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages für die Bestellung des Abschlussprüfers wird der Aufsichtsrat eine Erklärung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers einholen und Berichts- und Informationspflichten des Abschlussprüfers werden vereinbart.

Berlin, 8. Juli 2010

Der Aufsichtsrat

Geschäftsführung

gez. Michael Odenwald

gez. Torsten R. Böger    gez. Robert Scholl

\_\_\_\_\_  
Michael Odenwald

\_\_\_\_\_  
Torsten R. Böger

\_\_\_\_\_  
Robert Scholl

Vorsitzender

Geschäftsführer

Geschäftsführer